

Art. 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses berücksichtigt weder den - wenn auch nur theoretischen - Fall eines Friedensvertrages noch das Erfordernis der paktierten Gesetzgebung und erscheint somit im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 B-VG unvollständig. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses nur in Zusammenhalt mit Art. 3 Abs. 2 B-VG normativ bedeutsam ist.

Zu Art. 3 Abs. 1:

Die Bundesregierung vermag nicht einzusehen, welche besonderen Interessen es rechtfertigen, daß der Landesverfassungsgesetzgeber mit dem Begriff "Niederösterreichischer Landesbürger" eine neue Kategorie der "Bürgerschaft" einführt, die zumindest in terminologischer Hinsicht dem bundesverfassungsrechtlichen "Begriff der Landesbürgerschaft" nahe kommt und daher Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte.

Zu Art. 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den das B-VG beherrschenden Grundsatz der Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung insofern problematisch, als sie eine obligatorische Klubmitgliedschaft eines Mitglieds der Landesregierung auch dann vorsieht, wenn dieses Landesregierungsmitglied dem Landtag nicht angehört.

Zu Art. 22 Abs. 4:

Die hier vorgesehene sehr weitreichende Änderungsbefugnis des Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit den Landtagsklubs erscheint im Hinblick auf Art. 97 Abs. 1 B-VG (arg: Beschluß des Landtages) verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Art. 44 Abs. 2:

In der zweiten Zeile sollte es statt "ist" richtig "sind" lauten.

Zu Art. 48 Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmungen stehen in offenem Widerspruch:

Während nach Abs 2 Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Niederösterreich, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung nicht einem Mitglied derselben zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung vorbehalten sind, sind derartige Angelegenheiten nach Abs. 3 vom Landeshauptmann zu besorgen?

Zu Art. 59 Abs. 2:

Der erste Satz ist insoferne unklar formuliert, als er im Gegensatz zu Art. 116 Abs. 4 B-VG nicht unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß sich die Zuständigkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden ausschließlich nach Art. 10 bis 15 B-VG richtet und der Landesgesetzgeber daher keine Zuständigkeit hat, die Bildung von Gemeindeverbänden in jenen Angelegenheiten vorzusehen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind.

29. November 1978
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



~~Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Handl. Tag

~~1. DEZ. 1978~~

~~Bearb.~~

~~Beilagen
Stempel.~~

0